

Inhaltsverzeichnis

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

1	Aachener Verkehrsverbund GmbH	1
2	Amprion GmbH	1
2.1	Mit Schreiben vom 30.04.2019	1
2.1.a	Keine Bedenken	1
2.1.b	Weitere Beteiligung	1
2.2	Mit Schreiben vom 09.03.2020	1
2.2.a	Keine Bedenken	1
2.2.b	Weitere Beteiligung	2
2.3	Mit Schreiben vom 04.06.2020	2
2.3.a	Keine Bedenken	2
2.3.b	Weitere Beteiligung	2
3	Stadt Heinsberg: Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung	2
4	Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften	2
5	Stadt Geilenkirchen: Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau	3
6	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Aachen	3
7	Stadt Geilenkirchen: Bauverwaltungs- und Tiefbauamt	3
8	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	3
8.1	Mit Schreiben vom 09.05.2019	3
8.1.a	Bergbau	3
8.1.b	Einwirkungsbereich von Sumpfungsmaßnahmen	3
8.1.c	Weitere Beteiligung	4
8.1.d	Einwirkungsbereich von Steinkohlenbergbau	5
9	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 22 Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung	5
9.1	Mit Schreiben vom 13.09.2019	5
9.1.a	Kampfmittel	5
9.2	Mit Schreiben vom 06.05.2020	6
9.2.a	Kampfmittel	6
10	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 26 Luftverkehr	6
11	Bezirksregierung Köln - Dez. 35.4 Denkmalschutz - (landes- und bundeseigene Denkmäler)	7
12	Bischöfliches Generalvikariat Aachen	7
13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	7
13.1	Mit 1. Schreiben vom 29.04.2019	7
13.1.a	Verweis auf beigefügte Stellungnahme	7

Inhaltsverzeichnis

13.2	Mit 2. Schreiben vom 29.04.2019	7
13.2.a	Keine Bedenken.....	7
13.2.b	Immissionen aus dem militärischen Flugbetrieb.....	8
13.2.c	Weitere Beteiligung	8
13.3	Mit Schreiben vom 11.03.2020	8
13.3.a	Verweis auf vorige Stellungnahme.....	8
13.4	Mit Schreiben vom 23.05.2019	9
13.4.a	Höhe baulicher Anlagen.....	9
13.4.b	Immissionen aus dem militärischen Flugbetrieb.....	9
13.4.c	Baukräne.....	9
14	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	9
15	DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln Liegenschaftsmanagement.....	10
15.1	Mit Schreiben vom 25.04.2019	10
15.1.a	Keine Bedenken.....	10
16	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Köln TI-NL West - PTI 22	10
16.1	Mit Schreiben vom 25.04.2019	10
16.1.a	Keine Bedenken.....	10
17	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 24 Stichwort: Bebauungsplan.....	10
17.1	Mit Schreiben vom 09.03.2020	10
17.1.a	Keine Bedenken.....	10
17.2	Mit Schreiben vom 29.05.2020	11
17.2.a	Keine Bedenken.....	11
18	EBV GmbH.....	11
18.1	Mit Schreiben vom 14.05.2019	11
18.1.a	Berechtsame auf Steinkohle	11
18.2	Mit Schreiben vom 08.06.2020	12
18.2.a	Berechtsame auf Steinkohle	12
19	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln.....	12
20	Ertfverband Körperschaft des öffentlichen Rechts	12
20.1	Mit Schreiben vom 20.05.2019	12
20.1.a	Keine Bedenken.....	12
20.2	Mit Schreiben vom 15.05.2020	12
20.2.a	Keine Bedenken.....	12
21	Evangelisches Landeskirchenamt	13
22	Gemeinde Gangelt: Fachbereich Bauen und Planen.....	13
23	Stadt Übach-Palenberg: Fachbereich Stadtentwicklung.....	13
24	Kreis Heinsberg: Federführung.....	13
24.1	Mit Schreiben vom 23.05.2019	13

Inhaltsverzeichnis

24.1.a	Untere Naturschutzbehörde, untere Immissionsschutzbehörde, untere Wasserbehörde.....	13
24.1.b	Gesundheitsamt.....	13
24.1.c	Untere Bodenschutzbehörde.....	14
24.2	Mit Schreiben vom 08.04.2020.....	17
24.2.a	Straßenbaulastträger für Kreisstraßen, untere Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde und untere Wasserbehörde.....	17
24.2.b	Gesundheitsamt.....	17
24.2.c	Untere Bodenschutzbehörde.....	18
24.3	Mit Schreiben vom 12.06.2020.....	18
24.3.a	Gesundheitsamt, Straßenbaulastträger für Kreisstraßen, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde.....	18
24.3.b	Untere Immissionsschutzbehörde.....	18
25	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH - Zentralservice -.....	19
26	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	20
26.1	Mit 1. Schreiben vom 24.05.2019.....	20
26.1.a	Verweis auf beigefügte Stellungnahme.....	20
26.2	Mit 2. Schreiben vom 24.05.2019.....	20
26.2.a	Erdbebengefährdung.....	20
26.2.b	Baugrund.....	21
26.2.c	Schutzgut Boden.....	21
26.2.d	Erheblichkeit des Eingriffs.....	22
27	Handwerkskammer Aachen	23
28	Industrie- und Handelskammer Aachen	23
28.1	Mit 1. Schreiben vom 24.05.2019.....	23
28.1.a	Verweis auf beigefügte Stellungnahme.....	23
28.2	Mit 2. Schreiben vom 24.05.2019.....	23
28.2.a	Keine Bedenken.....	23
28.3	Mit Schreiben vom 08.04.2020.....	23
28.3.a	Keine Bedenken.....	23
28.3.b	Beteiligung während der Corona-Krise.....	24
28.4	Mit Schreiben vom 09.04.2020.....	25
28.4.a	Keine Bedenken.....	25
28.4.b	Beteiligung während der Corona-Krise.....	25
28.5	Mit Schreiben vom 12.06.2020.....	26
28.5.a	Keine Bedenken.....	26
29	Stadt Geilenkirchen: Jugend- und Sozialamt.....	26
30	Kreishandwerkerschaft Heinsberg.....	27
31	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach Regionalniederlassung Niederrhein / Hauptsitz Mönchengladbach	27

Inhaltsverzeichnis

31.1	Mit Schreiben vom 14.05.2019	27
31.1.a	Verweis auf Stellungnahme zum Bebauungsplan	27
31.1.b	Verweis auf allgemeine Forderungen Bundesstraßen	27
31.1.c	Anlage: Allgemeine Forderungen Bundesstraßen.....	27
31.2	Mit Schreiben vom 10.03.2020	29
31.2.a	Verweis auf Stellungnahme vom Bebauungsplan	29
31.2.b	Verweis auf allgemeine Forderungen Bundesstraßen	29
31.2.c	Verkehrliche Auswirkungen.....	30
31.2.d	Anlage: Allgemeine Forderungen Bundesstraßen.....	31
31.3	Mit Schreiben vom 11.05.2020	33
31.3.a	Verweis auf vorherige Stellungnahmen.....	33
32	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde	33
33	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	33
34	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	34
35	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	34
36	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften.....	34
36.1	Mit Schreiben vom 02.05.2019	34
36.1.a	Liegenschaften.....	34
36.1.b	Weitere Beteiligung	34
36.2	Mit Schreiben vom 15.05.2019	35
36.2.a	Verweis auf beigefügte Stellungnahme.....	35
36.2.b	Liegenschaften.....	35
36.2.c	Weitere Beteiligung	35
36.2.d	Anhang: Stellungnahme des Fachbereiches 91.20-Landschaftliche Kulturpflege vom 10.05.2019	35
37	Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege	36
37.1	Mit Schreiben vom 22.05.2019	36
37.1.a	Baudenkmal Hofanlage Zehnhofstr. 9.....	36
38	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen	36
38.1	Mit Schreiben vom 24.05.2019	36
38.1.a	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	36
38.1.b	Kompensation	37
38.2	Mit Schreiben vom 02.04.2020	37
38.2.a	Verweis auf vorherige Stellungnahme.....	37
39	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	37
39.1	Mit Schreiben vom 10.05.2019	37
39.1.a	Bodendenkmäler	37
39.1.b	Anhang: Archäologisch-bodendenkmalpflegerischen Bewertung	39
40	NEW Netz GmbH Grundsatzplanung (U04-771/2).....	40

Inhaltsverzeichnis

40.1	Mit Schreiben vom 26.04.2019.....	40
40.1.a	Verweis auf beigefügte Stellungnahme.....	40
40.2	Mit Schreiben vom 24.04.2019.....	40
40.2.a	Keine Bedenken.....	40
40.3	Mit Schreiben vom 06.03.2020.....	41
40.3.a	Keine Bedenken.....	41
40.4	Mit Schreiben vom 15.05.2020.....	41
40.4.a	Keine Bedenken.....	41
41	Stadt Geilenkirchen: Ordnungsamt.....	41
42	Stadt Baesweiler: Planungsamt	41
43	regionetz GmbH Gruppe Planung und Bau-Region Süd	41
44	RVE Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH	42
45	RWE Power AG, Köln	42
45.1	Mit Schreiben vom 13.05.2019.....	42
45.1.a	Humose Böden	42
46	Stadt Linnich Fachbereich 4 - Bauen und Planung	43
46.1	Mit Schreiben vom 24.04.2019.....	43
46.1.a	Keine Bedenken.....	43
46.2	Mit Schreiben vom 09.04.2020.....	43
46.2.a	Keine Bedenken.....	43
47	Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro West Netzplanung	43
47.1	Mit 1. Schreiben vom 14.05.2019.....	43
47.1.a	Verweis auf beigefügte Stellungnahme.....	43
47.2	Mit 2. Schreiben vom 14.05.2019.....	44
47.2.a	Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen.....	44
47.3	Mit 1. Schreiben vom 06.04.2020.....	44
47.3.a	Verweis auf beigefügte Stellungnahme.....	44
47.4	Mit 2. Schreiben vom 06.04.2020.....	44
47.4.a	Keine Bedenken.....	44
47.5	Mit Schreiben vom 03.06.2020.....	45
47.5.a	Verweis auf vorherige Stellungnahme.....	45
47.6	Mit Schreiben vom 06.04.2020.....	45
47.6.a	Keine Bedenken.....	45
48	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH	45
48.1	Mit Schreiben vom 03.05.2019.....	45
48.1.a	Keine Bedenken.....	45
49	Wasserverband Eifel-Rur Aufgabenbereich Liegenschaften.....	46
49.1	Mit Schreiben vom 21.05.2019.....	46

Inhaltsverzeichnis

49.1.a	Entwässerungsplanung.....	46
49.2	Mit Schreiben vom 17.03.2020.....	46
49.2.a	Entwässerungsplanung.....	46
49.3	Mit Schreiben vom 02.06.2020.....	46
49.3.a	Entwässerungsplanung.....	46
50	Westnetz GmbH, DRW-S-LK	47
51	WestVerkehr GmbH	47
51.1	Mit Schreiben vom 23.04.2019.....	47
51.1.a	Keine Bedenken.....	47
51.2	Mit Schreiben vom 13.03.2020.....	47
51.2.a	Keine Bedenken.....	47
51.3	Mit Schreiben vom 18.05.2020.....	47
51.3.a	Keine Bedenken.....	47

Legende: Frühzeitige Beteiligung, **Offenlage**, Erneute Offenlage, *Hinweise und Festsetzungen*

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Aachener Verkehrsverbund GmbH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
2 Amprion GmbH		
2.1 Mit Schreiben vom 30.04.2019		
2.1.a Keine Bedenken		
im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Der Hinweis bzgl. nicht vorhandener Hochspannungsfreileitungen oder diesbezüglicher Planungen wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Plankonzeption ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.1.b Weitere Beteiligung		
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die der Stadt Geilenkirchen bekannten Betreiber weiterer Versorgungsleitungen wurden beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit erfolgt und erforderlich – berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.2 Mit Schreiben vom 09.03.2020		
2.2.a Keine Bedenken		
<i>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</i>	<i>Der Hinweis bzgl. nicht vorhandener Hochspannungsfreileitungen oder diesbezüglicher Planungen wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Plankonzeption ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
2.2.b Weitere Beteiligung		
<i>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</i>	<i>Die der Stadt Geilenkirchen bekannten Betreiber weiterer Versorgungsleitungen wurden beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit erfolgt und erforderlich – berücksichtigt.</i>	<i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i>
2.3 Mit Schreiben vom 04.06.2020		
2.3.a Keine Bedenken		
<u>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</u> <u>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</u>	<u>Der Hinweis bzgl. nicht vorhandener Hochspannungsfreileitungen oder diesbezüglicher Planungen wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Plankonzeption ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
2.3.b Weitere Beteiligung		
<u>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</u>	<u>Die der Stadt Geilenkirchen bekannten Betreiber weiterer Versorgungsleitungen wurden beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit erfolgt und erforderlich – berücksichtigt.</u>	<u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</u>
3 Stadt Heinsberg: Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
4 Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
5 Stadt Geilenkirchen: Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
6 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Aachen		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
7 Stadt Geilenkirchen: Bauverwaltungs- und Tiefbauamt		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
8 Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW		
8.1 Mit Schreiben vom 09.05.2019		
8.1.a Bergbau		
zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Die Änderungsfläche liegt über auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Außerdem liegt die Fläche über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttenweg 2 in 50935 Köln.	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf den bezeichneten Feldern keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden im Kapitel 2.1.12 „Kultur- und Sachgüter“ sowie den darauf aufbauenden Kapiteln des Umweltberichts ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
8.1.b Einwirkungsbereich von Sumpfungmaßnahmen		
Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1,	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführ-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p> <p>Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2- 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>	<p>rungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden im Kapitel 2.1.5 „Wasser“ des Umweltberichts ergänzt.</p>	
<p>8.1.c Weitere Beteiligung</p>		
<p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die o.g. RWE Power AG, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p>Die RWE Power AG (vgl. Nr. 45) und der Erftverband (vgl. Nr. 20) wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit erfolgt und erforderlich – berücksichtigt.</p> <p>In Folge der Stellungnahme der RWE Power AG vom 13.05.2019 wurden Bereiche, die von humosem Bodenmaterial betroffen sind, als „Flächen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind; hier: humose Böden“ gekennzeichnet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	Zusätzlich wurde ein diesbezüglicher Hinweis in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Der Erftverband hat mit Schreiben vom 20.05.2019 mitgeteilt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen.	
8.1.d Einwirkungsbereich von Steinkohlenbergbau		
Der Planbereich befindet sich außerdem in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der o.g. EBV GmbH einzuholen.	Die vorgetragene Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden im Kapitel 2.1.5 „Wasser“ des Umweltberichts ergänzt. Die EBV GmbH wurde an dem Verfahren beteiligt. Diese hat mit Schreiben vom 14.05.2019 mitgeteilt, dass gegenüber der Planung keine Bedenken bestehen und eine Kennzeichnung nach §§ 9 Abs. 5 Nr. 2 bzw. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB nicht erforderlich ist (vgl. Nr. 18).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9 Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 22 Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung		
9.1 Mit Schreiben vom 13.09.2019		
9.1.a Kampfmittel		
Die Testsondierung ergab Hinweise auf die eventuelle Existenz von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln. Nur eine Teilfläche von 11310 m ² wurde geräumt. Insgesamt wurden 4 Kampfmittel (u.a. 1 SprgGeschoss <=110mm (a) und 3 Handgr. (a)) geborgen. Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden. Insofern sind Erdarbeiten mit	Die abschließende Berücksichtigung der vorgetragene Belange betrifft die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung. Da die vom Eingeber bezeichneten Möglichkeiten zur Bewältigung der vorgetragene Belange bestehen, wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragene Belange im Kapitel 2.2.5 „Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt“ des Umweltberichts ergänzt. Im nachgelagerten Verfahren wird zusätzlich ein Hinweis zu den vorgetragene Belangen in den Bebauungs-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.</p> <p>Erfolgen zukünftig Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. beachten Sie bitte das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf unserer Internetseite.</p>	<p>plan aufgenommen.</p>	
<p>9.2 Mit Schreiben vom 06.05.2020</p>		
<p>9.2.a Kampfmittel</p>		
<p><u>im o.g. Schreiben haben Sie mich um Überprüfung eines Grundstückes auf Kampfmittel im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplanes gebeten.</u></p> <p><u>Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen.</u></p> <p><u>Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die mit Kampfmittel verbundenen Belange wurden in die Abwägung sowie den Umweltbericht eingestellt (vgl. Nr. 9.1.a).</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
<p>10 Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 26 Luftverkehr</p>		
<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
11 Bezirksregierung Köln - Dez. 35.4 Denkmalschutz - (landes- und bundeseigene Denkmäler)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
12 Bischöfliches Generalvikariat Aachen		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
13 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3		
13.1 Mit 1. Schreiben vom 29.04.2019		
13.1.a Verweis auf beigefügte Stellungnahme		
als Anlage die gewünschte Stellungnahme der Bundeswehr.	Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 13.2).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.2 Mit 2. Schreiben vom 29.04.2019		
13.2.a Keine Bedenken		
von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
13.2.b Immissionen aus dem militärischen Flugbetrieb		
<p>Ich weise darauf hin, dass hier mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen zu den vom militärischen Flugbetrieb ausgehenden Immissionen werden das Kapitel 2.2.3 „Art und Menge an Emissionen“ des Umweltberichts aufgenommen.</p> <p>Erhebliche Konflikte aufgrund der vom militärischen Flugbetrieb ausgehenden Emissionen im Plangebiet sind nicht ersichtlich. Das vorliegende Verfahren dient der planungsrechtlichen Absicherung gewerblicher Nutzungen, besonders schutzwürdige Nutzungen, z.B. Wohnnutzungen werden <u>lediglich zur Absicherung des Bestands</u> begründet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
13.2.c Weitere Beteiligung		
<p>Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Eingebler <u>wurde</u> im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB <u>sowie der erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 und 4 Abs. 2 BauGB</u> ebenfalls beteiligt. Weitere Beteiligungen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht geplant. Sollten sich Planänderungen ergeben, so wäre hierzu ein gesondertes Bauleitplanverfahren durchzuführen. <u>In diesem Fall würde der Eingebler beteiligt.</u></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
13.3 Mit Schreiben vom 11.03.2020		
13.3.a Verweis auf vorige Stellungnahme		
<p><i>meine Stellungnahme vom 29.04.2019 hat vollinhaltlich weiter Gültigkeit.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme des Eingebers vom 29.04.2019 wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 13.2).</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
13.4 Mit Schreiben vom 23.05.2019		
13.4.a Höhe baulicher Anlagen		
<p><u>die Bundeswehr ist berührt und betroffen, weil der Planungsbereich im Bauschutzbereich (BSB) nach dem Luftverkehrsgesetz und Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen liegt.</u></p> <p><u>Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken, bei einer geplanten Bauhöhe bis 12,5 m über Grund.</u></p> <p><u>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.</u></p>	<p><u>Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht geregelt. Eine Überschreitung der bezeichneten Höhe ist zur Umsetzung des geplanten Vorhabens jedoch nicht erforderlich. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
13.4.b Immissionen aus dem militärischen Flugbetrieb		
<p><u>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz / Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen zu den vom militärischen Flugbetrieb ausgehenden Immissionen wurden bereits in den Umweltbericht aufgenommen. Erhebliche Konflikte aufgrund der vom militärischen Flugbetrieb ausgehenden Emissionen im Plangebiet sind nicht ersichtlich. (vgl. Nr. 13.2.b)</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</u></p>
13.4.c Baukräne		
<p><u>Ferner weise ich darauf hin, dass Baukräne separat beim LufABw Referat 1 d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln zu beantragen sind.</u></p>	<p><u>Die Beantragung von Baukränen betrifft das nachgelagerte Genehmigungsverfahren.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
14 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben		
<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
15 DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln Liegenschaftsmanagement		
15.1 Mit Schreiben vom 25.04.2019		
15.1.a Keine Bedenken		
<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
16 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Köln TI-NL West - PTI 22		
16.1 Mit Schreiben vom 25.04.2019		
16.1.a Keine Bedenken		
<p>gegen die 74. Änderung des FNP haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
17 Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 24 Stichwort: Bebauungsplan		
17.1 Mit Schreiben vom 09.03.2020		
17.1.a Keine Bedenken		
<p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-</i></p>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p>		men.
<p>17.2 Mit Schreiben vom 29.05.2020</p>		
<p>17.2.a Keine Bedenken</p>		
<p><u>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</u></p> <p><u>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
<p>18 EBV GmbH</p>		
<p>18.1 Mit Schreiben vom 14.05.2019</p>		
<p>18.1.a Berechtsame auf Steinkohle</p>		
<p>der oben genannte Geltungsbereich liegt innerhalb unserer Berechtsame auf Steinkohle.</p> <p>Zum Bebauungs- sowie Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben.</p> <p>Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2 sowie § 5 (3) 2 BauGB ist nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis bzgl. der bestehenden Berechtsame auf Steinkohle wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Plankonzeption ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
18.2 Mit Schreiben vom 08.06.2020		
18.2.a Berechtsame auf Steinkohle		
<p><u>der oben genannte Geltungsbereich liegt innerhalb unserer Berechtsame auf Steinkohle.</u></p> <p><u>Wir verweisen auf unser Schreiben vom 14.05.2019.</u></p> <p><u>Zum Bebauungs- sowie Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben.</u></p> <p><u>Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. sowie § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragene Belange und die bezeichnete Stellungnahme wurden in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 18.1).</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
19 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
20 Erftverband Körperschaft des öffentlichen Rechts		
20.1 Mit Schreiben vom 20.05.2019		
20.1.a Keine Bedenken		
Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Der Hinweis bzgl. der nicht bestehenden Betroffenheit wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Plankonzeption ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20.2 Mit Schreiben vom 15.05.2020		
20.2.a Keine Bedenken		
Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit	Der Hinweis bzgl. der nicht bestehenden Betroffenheit wird zur Kenntnis	Die Stellungnahme

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<u>durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</u>	<u>genommen. Eine Anpassung der Plankonzeption ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.</u>	<u>wird zur Kenntnis genommen.</u>
21 Evangelisches Landeskirchenamt		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
22 Gemeinde Gangelt: Fachbereich Bauen und Planen		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
23 Stadt Übach-Palenberg: Fachbereich Stadtentwicklung		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
24 Kreis Heinsberg: Federführung		
24.1 Mit Schreiben vom 23.05.2019		
24.1.a Untere Naturschutzbehörde, untere Immissionsschutzbehörde, untere Wasserbehörde		
Seitens der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24.1.b Gesundheitsamt		
Das Gesundheitsamt sowie die untere Bodenschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft	Eine planbedingte Überschreitung von Immissionsrichtwerten in angrenzenden Wohn- und Mischgebieten kann nicht pauschal ausgeschlossen werden. Da hinreichende Möglichkeiten gegeben sind, um eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten auszuschließen, z.B. allgemeine Betriebszeitenbeschränkungen, Nutzungseinschränkungen oder die Umsetzung aktiver Schallschutzmaß-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist.</p>	<p>nahmen, wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</p> <p>Eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten im Sinne der TA-Luft ist unter Berücksichtigung der im Flächennutzungsplan dargestellten Art der baulichen Nutzung nicht zu erwarten. Die mit Altlasten verbundenen Belange können aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg bewältigt werden (vgl. Nr. 24.1.c).</p>	
<p>24.1.c Untere Bodenschutzbehörde</p>		
<p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Gegen die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes werden aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Es wird jedoch auf folgende Situation hingewiesen:</p> <p>Auf dem nördlich der Straße gelegenen Sondergebiet 1, Flurstück 203, ist im Altstandortkataster des Kreises Heinsberg ein Altbetrieb mit der Kennzeichnung ID 8001 „Weberei“ registriert. Der Betrieb soll bis 2006 stattgefunden haben.</p> <p>In einer orientierenden Bodenuntersuchung aus dem Jahr 2014 sowie weiterführenden Untersuchungen im April 2018 wurde durch die Geotax Umwelttechnologie GmbH ein Bodengutachten für Flurstück 203 (ehem. 66) über mögliche Bodenbelastungen und die Qualität des Erdwalls auf Flurstück 258 erstellt. Im Dezember 2017 wurde für den geplanten Abbruch der Bestandsgebäude, ebenfalls durch die Geotax Umwelttechnologie GmbH, ein Rückbau- und Entsorgungskonzept erstellt.</p> <p>Im Rahmen der orientierenden Bodenuntersuchung konnten im hinteren Grundstücksbereich von Flurstück 203 Belastungen durch Kohlenwasserstoffe (KW) (900 mg/kg) festgestellt werden. Weiterhin wurden bereichsweise moderate bis erhöhte PAK-Gehalte im Z2-Bereich vorgefunden. Der aufgeschüttete Wall wies bei der Beprobung keine</p>	<p>Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Bauausführung, unter Berücksichtigung der vom Eingebener bezeichneten Maßnahmen, bewältigt werden können. Zusätzlich werden die Flächen Gemarkung Immendorf, Flur 2, Flurstück 203 gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB als „Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet und es wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>„1. Altlast ID 8001 „Weberei“</p> <p>Die als „Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichneten Flächen sind im Altstandortkataster des Kreises Heinsberg als Altbetrieb mit der Kennzeichnung ID 8001 „Weberei“ registriert.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Belastungen auf.</p> <p>Die auffälligen Proben beschränkten sich jedoch auf einen Bereich am nordöstlichen Grundstücksrand. Dort wurden Betonkeller mit Bauabfällen zugeschüttet. Diese Abfälle beinhalteten u.a. auch Dachpappen, die die erhöhten PAK-Gehalte erklären. Die Ursachen der KW- Belastungen sind nicht bekannt.</p> <p>Die Kellergruben wurden im Beisein der unteren Bodenschutzbehörde (Frau Lehnen) – ausgehoben und die Betonfundamente separat beprobt. Sie wiesen nur leichte Kohlenwasserstoffgehalte auf. Da die Fundamente im Boden verbleiben sollen, ist eine Verschleppung von KW in tiefere Bodenhorizonte aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde unwahrscheinlich.</p> <p>Nach Angabe von Herrn Everhartz (Fa. Pohlen) soll der ausgehobene Bauschutt als RCL-Material (Recycling-Material) aufbereitet und wieder eingebaut werden. Die teerhaltigen Dachpappen sollen separiert und getrennt vom Bauschutt entsorgt werden.</p> <p>Weiterhin soll die Bausubstanz der Gebäude nach Abbruch zu RCL-Material verarbeitet werden. Aufgrund eines erhöhten Chrom-Gehaltes im Eluat (33,3 µg/l) kann das Material ohne weitere Analysen nur als RCL-II-Material verbaut werden. Nach Angabe von Herrn Everhartz wird jedoch ohnehin das gesamte Gelände asphaltiert.</p> <p>Im Rahmen weiterer Abbruch- und Bauanträge wird die untere Bodenschutzbehörde fordern, folgende Auflagen in die Genehmigung mit aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Abbruchmaßnahmen und Erdarbeiten sind gutachterlich durch einen Fachgutachter zu begleiten.2. Wegen stellenweise sehr hoher Belastungen der Gebäudesubstanz, insbesondere mit PAK und PCB, ist unbedingt so zu verfahren, wie im Rückbau- und Entsorgungskonzept der Firma Geotaix vom Dezember 2017 beschrieben. <p>Dies gilt aus altlastentechnischer Sicht insbesondere auch für den</p>		

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Bereich im nordwestlichen Areal des Gebäudes. Dort konnten erhöhte Kohlenwasserstoffgehalte in der Betonplatte (1034 mg/kg) festgestellt werden. Hier kann ein Altschaden, resultierend aus dem Betrieb der ehemaligen Weberei, nicht ausgeschlossen werden. Im Falle einer Entfernung der Bodenplatte ist deshalb die freigelegte Sohle erneut auf Kohlenwasserstoffe untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg zukommen zu lassen</p> <p>3. Sollten Restkontaminationen nach Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde im Untergrund verbleiben oder RCL-II-Material eingebaut werden, sind die Flächen vollständig wasserundurchlässig abzudichten.</p> <p>4. Für den Einbau der Recyclingbaustoffe, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Analysen hierzu sind erst nach der Aufbereitung aus dem bereits gebrochenen aufbereiteten Material zu erstellen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 12 und -61 58.</p> <p>5. In Sondierung RKS 8 konnte ebenfalls ein geringfügiger Anteil Kohlenwasserstoffe verzeichnet werden. Deshalb ist bei den Bodenarbeiten in diesem Bereich verstärkt auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Sollten organoleptische Auffälligkeiten vorgefunden werden, ist ebenfalls die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.</p> <p>6. Sollte Aushubmaterial zur Anschüttung des Walls verwendet werden, ist zu beachten, dass Auffüllungen mit mehr als 10 % Beimengungen von Fremdmaterial nicht auf dem Lärmschutzwall angekippt werden dürfen, sondern anderweitig zu verwerten oder zu entsorgen sind. Materialien bis zu den Zuordnungswerten Z1 dürfen nur auf dem Erdwall angekippt werden, wenn sie mit einer 0,35 m mächtigen schadstofffreien (Einhalten der LAGA Z0-Werte) Bodenschicht überdeckt werden. Materialien, welche die</p>		

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Z1-Zuordnungswerte überschreiten, sind in der Regel ebenfalls anderweitig zu entsorgen oder zu verwerten. Sollte der Lärmschutzwall jedoch eine wasserdichte Abdeckung erhalten, können auch Materialien bis zu einem Zuordnungswert Z2 der LAGA M 20 eingebaut werden.</p> <p>Es wird auf den Gem. Runderlass d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport -V A 3 - 16.21- und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV5584.10/IV6 3.621- vom 14.03.2005 „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ verwiesen.</p>		
<p>24.2 Mit Schreiben vom 08.04.2020</p>		
<p>24.2.a Straßenbaulastträger für Kreisstraßen, untere Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde und untere Wasserbehörde</p>		
<p><i>Seitens des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, des Immissionsschutzes, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>24.2.b Gesundheitsamt</p>		
<p><i>Das Gesundheitsamt sowie die untere Bodenschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</i></p> <p>Gesundheitsamt:</p> <p><i>Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist.</i></p>	<p><i>Eine planbedingte Überschreitung von Immissionsrichtwerten in angrenzenden Wohn- und Mischgebieten kann nicht pauschal ausgeschlossen werden. Da hinreichende Möglichkeiten gegeben sind, um eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten auszuschließen, z.B. allgemeine Betriebszeitenbeschränkungen, Nutzungseinschränkungen oder die Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen, wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</i></p> <p><i>Eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten im Sinne der TA-Luft</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<i>ist unter Berücksichtigung der im Flächennutzungsplan dargestellten Art der baulichen Nutzung nicht zu erwarten. Die mit Altlasten verbundenen Belange können aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg bewältigt werden (vgl. Nr. 24.1.c).</i>	
24.2.c Untere Bodenschutzbehörde		
Untere Bodenschutzbehörde: <i>Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 23.05.2019 wurde im Verfahren berücksichtigt. Daher bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine Bedenken.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
24.3 Mit Schreiben vom 12.06.2020		
24.3.a Gesundheitsamt, Straßenbaulastträger für Kreisstraßen, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde		
<u>nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung Fa. Pohlen – Immendorf.</u> <u>Seitens des Gesundheitsamtes, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
24.3.b Untere Immissionsschutzbehörde		
<u>Der Immissionsschutz nimmt wie folgt Stellung:</u> <u>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 74. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Bedenken.</u> <u>Mit der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden soll eine Änderung bezüglich der Zulässigkeit von Wohnungen im S/D</u>	<u>Inwiefern die allgemeine Zulässigkeit von Wohnnutzungen im Widerspruch zu § 11 BauNVO stehen sollte, ist nicht ersichtlich. Als sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Nach § 11 Abs. 2 BauNVO sind das insbesondere auch Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nut-</u>	<u>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</u>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><u>I vorgenommen werden. In der ursprünglichen Form waren lediglich Wohnungen von Betriebsleitern sowie Betriebsangehörigen zulässig. In der neuen Fassung soll das S/D I für jegliche Wohnnutzung geöffnet werden. Dies widerspricht dem § 11 der BauNVO und ist somit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig.</u></p>	<p><u>zung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen. Dieses Kriterium wird auch dann erfüllt, wenn das Gebiet zusätzlich für Wohnnutzungen eröffnet wird. Denn § 11 Abs. 2 BauNVO sieht ausdrücklich auch Dauerwohnen als zulassungsfähige Nutzung vor.</u></p> <p><u>Selbst wenn die geplante Nutzung nicht den Voraussetzungen des § 11 BauNVO entsprechen würde, eröffnet sich nicht, warum dies zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten führen sollte. Hier ist davon auszugehen, dass die Untere Immissionsschutzbehörde auf das Trennungsgebot abzielt. Dies leitet sich allerdings aus anderen Regelungen, z.B. dem § 50 BImSchG ab. Sofern dies gemeint sein sollte, kann den Bedenken der Unteren Immissionsschutzbehörde insofern gefolgt werden, als dass die Belange des Immissionsschutzes jedenfalls zu bewältigen sind. Dies wäre jedoch Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Da Lösungsmöglichkeiten zur Bewältigung immissionsschutzrechtlicher Belange erkennbar sind, z.B. die gezielte Anordnung der jeweiligen Nutzungen im Plangebiet, wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</u></p> <p><u>Anlass für die Darstellung von Wohnnutzungen sind die an das Gewerbe angrenzenden Wohngebäude im Bereich der Straßen Am Pannhaus und Immenweg. Diese sollen durch die Flächennutzungsplanänderung nicht beeinträchtigt werden; weder im Bestand noch in ihrer Entwicklung. Hier bildet die Darstellung lediglich den Bestand ab.</u></p> <p><u>Zugleich befinden sich die vorgenannten Bereiche – wie auch die bereits durch Anlagen des verfahrensgegenständlichen Betriebes in Anspruch genommenen Bereich – im Innenbereich i.S.d. § 34 BauGB und das Wohnen und die gewerbliche Nutzung funktionieren bereits langfristig und konfliktlos nebeneinander. Ein Erfordernis zur Überplanung durch einen Bebauungsplan ist somit nicht erkennbar.</u></p>	
<p>25 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH - Zentralservice -</p>		
<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
26 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb		
26.1 Mit 1. Schreiben vom 24.05.2019		
26.1.a Verweis auf beigefügte Stellungnahme		
mit Ihrem Schreiben vom 23.04.2019 bitten Sie zu dem im Betreff genannten Verfahren um Stellungnahme. Den entsprechenden Text des Geologischen Dienstes erhalten Sie hiermit als Anlage.	Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 26.2).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26.2 Mit 2. Schreiben vom 24.05.2019		
26.2.a Erdbebengefährdung		
<p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Geilenkirchen, Gemarkung Immendorf: 3 / S 	<p>Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden in das Kapitel 2.2.5 „Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt“ des Umweltberichts aufgenommen. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p>„2. Erdbebengefährdung</p> <p><i>Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung liegt in der Erdbebenzone 3, wonach mit Erdbeben in einem Intensitätsintervall von >7,5 der europäischen makroseismischen Skala mit einer Wiederkehrperiode von 475 Jahren zu rechnen ist sowie in der geologischen Untergrundklasse S, wonach mit tiefen Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung zu rechnen ist.“</i></p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Schulen etc.</p> <p>Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.</p>		
26.2.b Baugrund		
<p>Baugrund</p> <p>Den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen zufolge steht im Untergrund der Planfläche Schluff aus dem Quartär an.</p> <p>Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p>Die objektbezogene Untersuchung des Baugrundes betrifft die nachgelagerten Ebene des Baugenehmigungsverfahrens, da die zu berücksichtigenden Objekte bzw. Baukörper und Verkehrsflächen erst hier abschließend bekannt sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
26.2.c Schutzgut Boden		
<p>Schutzgut Boden</p> <p>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</p> <p>Ergänzend zu der korrekt durchgeführten Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden weise ich darauf hin, dass sich die Plan-</p>	<p>Die Stellungnahme kann ohne Anpassung der Plankonzeption berücksichtigt werden. Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem das Schutzgut Boden anhand der bezeichneten Grundlagen beschrieben wurde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>flächen auch auf Blattsnitten der Bodenkarte im Maßstab 1 : 5 000 befinden (Hrsg. Geologischer Dienst NRW, Auskunft hierzu erteilt Herr Seemann, Tel. 897-552):</p> <ul style="list-style-type: none"> • PCode L1508 „Randerath / Immendorf, WRRL“, mit Auswertungen zum Sickerwasser und zur Schutzwürdigkeit der Böden, digital verfügbar; Blatt-Nr. 5003-19, kartiert 2016-2017. <p>Die Kartierungen im Maßstab 1 : 5 000 sind dem Maßstab 1 : 50 000 vorzuziehen. Ich empfehle, die o. g. vorliegende Bodenkartierung sowohl für die Beschreibung von Böden und Flächen im Umweltbericht als auch zur Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und für die Suche nach Kompensationsflächen zu nutzen.</p> <p>Hinweise zu vorliegenden BK 5-Kartierungen sind auch zu finden unter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • GEOportal.NRW (https://www.geoportal.nrw), abrufbar über: GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK5 Bodenkarte > Bodenschutz, Versickerung u. a. • TIM-online (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/index.html), abrufbar über: Kartenwahl „+“ > Link-Eingabe (Bodenkarten / Schutzwürdigkeit / IS BK5) 		
<p>26.2.d Erheblichkeit des Eingriffs</p>		
<p>Schutzgut Boden und Fläche – Erheblichkeit des Eingriffs</p> <p>Durch die Planungsabsicht erhöht sich der Versiegelungsgrad gegenüber den Flächen unter landwirtschaftlicher Nutzung. Es ist ein fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit betroffen, welcher sich durch ein hohes oder sehr hohes Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum auszeichnet. Dementsprechend ist der Eingriff in das Schutzgut Boden erheblich und ein bodenfunktionsbezogener Aus-</p>	<p>Die Stadt Geilenkirchen teilt die Auffassung, wonach die planbedingten Eingriffe in das Schutzgut Boden erheblich und zu kompensieren sind. Entsprechende Aussagen wurden bereits in das Kapitel 2.2.1 „Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten“ des Umweltberichts aufgenommen.</p> <p>Die Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen betrifft die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, da die zulässigen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
gleich anzustreben.	Eingriffe erst hier in hinreichender Bestimmtheit festgelegt werden.	
27 Handwerkskammer Aachen		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
28 Industrie- und Handelskammer Aachen		
28.1 Mit 1. Schreiben vom 24.05.2019		
28.1.a Verweis auf beigefügte Stellungnahme		
Sie erhalten die Stellungnahme der IHK Aachen per pdf.	Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 28.2).	Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt.
28.2 Mit 2. Schreiben vom 24.05.2019		
28.2.a Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28.3 Mit Schreiben vom 08.04.2020		
28.3.a Keine Bedenken		
<i>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-</i>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</i>		<i>men.</i>
28.3.b Beteiligung während der Corona-Krise		
<p><i>Unabhängig von den inhaltlichen Festsetzungen weisen wir darauf hin, dass es nach unserer Rechtsauffassung ggf. erforderlich ist, nach der Aufhebung der aktuellen Ausgangsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise die Öffentlichkeitsbeteiligung zu wiederholen bzw. die entsprechenden Fristen zu verlängern.</i></p> <p><i>Es ist uns zwar bekannt, dass einzelne Landesministerien in Deutschland gegenwärtig der Auffassung sind, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen weiterhin möglich ist. Allerdings sind beispielsweise einige Träger öffentlicher Belange durch entsprechende Corona-Vorsichtsmaßnahmen zurzeit nicht vor Ort besetzt, so dass die Planunterlagen die zuständigen Stellen nicht – rechtzeitig – erreichen. Für uns als Industrie- und Handelskammer ist es darüber hinaus aktuell kaum möglich, von unseren Mitgliedsunternehmen eine Rückmeldung zu laufenden Planverfahren zu erhalten, da die Betriebe mit der Bewältigung der Corona-Krise beschäftigt sind. Insofern können wir gegenwärtig unserem gesetzlichen Auftrag, das Gesamtinteresse der Wirtschaft in Verfahren der Raumordnung und Landesplanung sowie der Bauleitplanung zu vertreten, nur eingeschränkt nachkommen.</i></p> <p><i>Um Abwägungsfehler zu vermeiden, regen wir daher an, alle Öffentlichkeits- sowie die Behörden- und Trägerbeteiligungen, die nach dem 16. März 2020 beendet wurden, zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen, sobald eine gesundheitliche Gefährdung für die Bevölkerung ausgeschlossen werden kann, bzw. entsprechende Fristen zu verlängern. In der Konsequenz sollten gegenwärtig auch geplante Teilnahmeverfahren verschoben werden, bis die Ausgangsbeschränkungen aufgehoben wurden.</i></p>	<p><i>Im Rahmen der 74. Flächennutzungsplanänderung wurde bereits die Offenlage während der Krise durchgeführt. Es wurde eine Vielzahl an Stellungnahmen von Unterschiedlichen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie auch von Seiten der Öffentlichkeit abgegeben.</i></p> <p><i>Die in diesem Zusammenhang abgegebenen Stellungnahmen geben keine Hinweise darauf, dass eine hinreichende Prüfung der in der Beteiligung zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht möglich gewesen wäre. Ferner wurden keine Bedenken gegen eine Durchführung der Beteiligung während der Krise vorgetragen oder eine Fristverlängerung für die Abgabe einer Stellungnahme beantragt. Die Stadt Geilenkirchen teilt daher die Auffassung einzelner Landesministerien sowie des Städte- und Gemeindebundes NRW, wonach eine Beteiligung während der Corona-Krise grundsätzlich möglich ist.</i></p> <p><i>Darüber hinaus wurden die Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Geilenkirchen zu Beginn der Krise insofern eingeschränkt, dass nur nach vorheriger Terminvereinbarung ein Betreten des Rathauses möglich war und nur so die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren eingesehen werden konnten. Da dies in der vorherigen Bekanntmachung zur Offenlage nicht publiziert werden konnte, galt die Offenlage nicht als gesetzeskonform. Vor diesem Hintergrund wurde eine erneute Offenlage durchgeführt, in deren Rahmen weitere Stellungnahmen abgegeben werden konnten.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte ist von umfangreichen Möglichkeiten zur Beteiligung auszugehen. Ein Abwägungsfehler ist nicht erkennbar.</i></p>	<p><i>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</i></p>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>Ausnahmen hierfür sind nach unserer Auffassung bei frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 BauGB möglich, da hier eine ausreichende Beteiligung in der späteren Offenlage gewährleistet ist, sowie bei geringfügigen Änderungen in erneuten Beteiligungen nach § 4a Abs. 3 BauGB und bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vorstellbar.</i></p>		
<p>28.4 Mit Schreiben vom 09.04.2020</p>		
<p>28.4.a Keine Bedenken</p>		
<p><i>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>28.4.b Beteiligung während der Corona-Krise</p>		
<p><i>Unabhängig von den inhaltlichen Festsetzungen weisen wir darauf hin, dass es nach unserer Rechtsauffassung ggf. erforderlich ist, nach der Aufhebung der aktuellen Ausgangsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise die Öffentlichkeitsbeteiligung zu wiederholen bzw. die entsprechenden Fristen zu verlängern.</i></p> <p><i>Es ist uns zwar bekannt, dass einzelne Landesministerien in Deutschland gegenwärtig der Auffassung sind, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen weiterhin möglich ist. Allerdings sind beispielsweise einige Träger öffentlicher Belange durch entsprechende Corona-Vorsichtsmaßnahmen zurzeit nicht vor Ort besetzt, so dass die Planunterlagen die zuständigen Stellen nicht – rechtzeitig – erreichen. Für uns als Industrie- und Handelskammer ist es darüber hinaus aktuell kaum möglich, von unseren Mitgliedsunternehmen eine Rückmeldung zu laufenden Planverfahren zu</i></p>	<p><i>Im Rahmen der 74. Flächennutzungsplanänderung wurde bereits die Offenlage während der Krise durchgeführt. Es wurde eine Vielzahl an Stellungnahmen von Unterschiedlichen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie auch von Seiten der Öffentlichkeit abgegeben.</i></p> <p><i>Die in diesem Zusammenhang abgegebenen Stellungnahmen geben keine Hinweise darauf, dass eine hinreichende Prüfung der in der Beteiligung zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht möglich gewesen wäre. Ferner wurden keine Bedenken gegen eine Durchführung der Beteiligung während der Krise vorgetragen oder eine Fristverlängerung für die Abgabe einer Stellungnahme beantragt. Die Stadt Geilenkirchen teilt daher die Auffassung einzelner Landesministerien sowie des Städte- und Gemeindebundes NRW, wonach eine Beteiligung während der Corona-Krise grundsätzlich möglich ist.</i></p> <p><i>Darüber hinaus wurden die Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt</i></p>	<p><i>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</i></p>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>erhalten, da die Betriebe mit der Bewältigung der Corona-Krise beschäftigt sind. Insofern können wir gegenwärtig unserem gesetzlichen Auftrag, das Gesamtinteresse der Wirtschaft in Verfahren der Raumordnung und Landesplanung sowie der Bauleitplanung zu vertreten, nur eingeschränkt nachkommen.</i></p> <p><i>Um Abwägungsfehler zu vermeiden, regen wir daher an, alle Öffentlichkeits- sowie die Behörden- und Trägerbeteiligungen, die nach dem 16. März 2020 beendet wurden, zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen, sobald eine gesundheitliche Gefährdung für die Bevölkerung ausgeschlossen werden kann, bzw. entsprechende Fristen zu verlängern. In der Konsequenz sollten gegenwärtig auch geplante Teilnahmeverfahren verschoben werden, bis die Ausgabebeschränkungen aufgehoben wurden.</i></p> <p><i>Ausnahmen hierfür sind nach unserer Auffassung bei frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 BauGB möglich, da hier eine ausreichende Beteiligung in der späteren Offenlage gewährleistet ist, sowie bei geringfügigen Änderungen in erneuten Beteiligungen nach § 4a Abs. 3 BauGB und bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vorstellbar.</i></p>	<p><i>Geilenkirchen zu Beginn der Krise insofern eingeschränkt, dass nur nach vorheriger Terminvereinbarung ein Betreten des Rathauses möglich war und nur so die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren eingesehen werden konnten. Da dies in der vorherigen Bekanntmachung zur Offenlage nicht publiziert werden konnte, galt die Offenlage nicht als gesetzeskonform. Vor diesem Hintergrund wurde eine erneute Offenlage durchgeführt, in deren Rahmen weitere Stellungnahmen abgegeben werden konnten.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte ist von umfangreichen Möglichkeiten zur Beteiligung auszugehen. Ein Abwägungsfehler ist nicht erkennbar.</i></p>	
<p>28.5 Mit Schreiben vom 12.06.2020</p>		
<p>28.5.a Keine Bedenken</p>		
<p><u>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
<p>29 Stadt Geilenkirchen: Jugend- und Sozialamt</p>		
<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
30 Kreishandwerkerschaft Heinsberg		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
31 Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach Regionalniederlassung Niederrhein / Hauptsitz Mönchengladbach		
31.1 Mit Schreiben vom 14.05.2019		
31.1.a Verweis auf Stellungnahme zum Bebauungsplan		
die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes, liegt im Umfeld der Bundesstraße Nr. 56 im Abschnitt 12 sowie der Bundesstraße Nr. 57 im Abschnitt 17,4. Ich verweise auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 116. Die dort vorgebrachten Belange sind zu beachten.	Die bezeichnete Stellungnahme wird in das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren eingestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
31.1.b Verweis auf allgemeine Forderungen Bundesstraßen		
Die als Anlage angefügten allgemeinen Forderungen Bundesstraße sind zu beachten.	Die allgemeinen Forderungen wurden in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 31.1.c)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
31.1.c Anlage: Allgemeine Forderungen Bundesstraßen		
Allgemeine Forderungen Bundesstraßen 1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesstraßen gemäß § 9 (2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9 (2) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden	Da der Flächennutzungsplan die Lage und Ausgestaltung baulicher Anlage nicht regelt, wird die Eintragung der Schutzzonen auf die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgeschichtet. Ferner stünde eine solche Eintragung der Gesamtkonzeption des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen entgegen, wonach auf die Eintragung dieser Zonen verzichtet wird. Die Errichtung der in den Schutzzonen unzulässigen Nutzungen ist zur Um-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>los und dauerhaft einzufriedigen. Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße, auch während der Bauphase, werden nicht gestattet.</p> <p>6. Die Entwässerung der Bundesstraße ist sicherzustellen.</p> <p>7. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Bundesstraße Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Bundesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>8. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.</p>	<p>Die bestehende Entwässerungssituation der Bundesstraße wird durch das geplante Vorhaben nicht in Frage gestellt.</p> <p>Die Abstimmung der bezeichneten Maßnahmen betrifft die nachgelagerte Baugenehmigungsebene, da deren Lage und Ausgestaltung erst hier abschließend festgelegt wird.</p> <p>Erhebliche Konflikte aufgrund von verkehrsbedingten Emissionen im Plangebiet, die einer Kompensation durch entsprechende Maßnahmen bedürfen, sind nicht ersichtlich. Das vorliegende Verfahren dient der planungsrechtlichen Absicherung gewerblicher Nutzungen, besonders schutzwürdige Nutzungen, z.B. Wohnnutzungen werden <u>lediglich zur Absicherung des Bestands</u> begründet.</p>	
<p>31.2 Mit Schreiben vom 10.03.2020</p>		
<p>31.2.a Verweis auf Stellungnahme vom Bebauungsplan</p>		
<p><i>ich verweise auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 116. Die dort vorgebrachten Belange sind zu beachten.</i></p>	<p><i>Die bezeichnete Stellungnahme wird in das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren eingestellt.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>31.2.b Verweis auf allgemeine Forderungen Bundesstraßen</p>		
<p><i>Die als Anlage angefügten allgemeinen Forderungen Bundes-</i></p>	<p><i>Die allgemeinen Forderungen wurden in die Abwägung eingestellt (vgl.</i></p>	<p><i>Die Stellungnah-</i></p>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>straße sind zu beachten.</i>	<i>Nr. 31.1.c)</i>	<i>me wird zur Kenntnis genommen.</i>
31.2.c Verkehrliche Auswirkungen		
<p><i>Die Auswirkungen der Erweiterung sind mittels eines Verkehrsgutachtens mit Prognosehorizont 2030 darzustellen und die Rückstaulängen mit dem vorhandenen Stauraum zu vergleichen. Die Auswirkungen der zusätzlichen Verkehre auf die Anschlussknoten der Bundesstraßen sind ebenfalls darzustellen.</i></p> <p><i>Eventuell zusätzlich erforderliche Ausbaumaßnahmen, welche ursächlich aus dem Mehrverkehr des Gebietes resultieren, gehen zur Lasten der Stadt.</i></p> <p><i>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</i></p>	<p><i>Da der Flächennutzungsplan nur die allgemeine Art der baulichen Nutzung regelt, könnte eine diesbezügliche Prognose lediglich den „worst case“ betrachten. Demgegenüber sieht das der Stadt Geilenkirchen vorliegende Plankonzept die großflächige Errichtung von sozialen Einrichtungen und Forschungseinrichtungen vor. Hierbei handelt es sich um Nutzungen, die – im Vergleich zu anderen, gewerblichen Nutzungen – zu insgesamt wenigen Verkehrsbewegungen und keinen oder lediglich untergeordneten Schwerlastverkehren führen. Insofern würde eine Berücksichtigung des „worst case“ mit hoher Wahrscheinlichkeit zu nicht erforderlichen Maßnahmen und Eingriffen führen.</i></p> <p><i>Alternativ könnte eine beispielhafte Plankonfiguration untersucht werden. Aufgrund der langfristigen Ausrichtung der Plankonzeption käme diese jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zum Tragen. Vor diesem Hintergrund wird eine gutachterliche Bewertung der planbedingten Verkehre zum aktuellen Zeitpunkt bzw. auf der Ebene der Bauleitplanung als nicht zweckmäßig erachtet.</i></p> <p><i>Darüber hinaus sind die vorliegenden Möglichkeiten zur Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz als besonders günstig zu erachten. So ist die Dürener Straße heute durch ein sehr geringes Verkehrsaufkommen und damit hohe Potentiale zur Aufnahme zusätzlicher Verkehre gekennzeichnet. Darüber hinaus wurde der Knotenpunkt B56/B57 mit zwei Kreisverkehrsplätzen sowie Beschleunigungsspuren und somit leistungsfähig ausgebaut.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der bestehenden Zufahrt zum Betriebsgelände, im Bereich des Grundstückes Gemarkung Immendorf, Flur 2, Flurstück 203, besteht ein Abstand von ca. 140 m zwischen Betriebszufahrt und Kreisverkehrsplatz. Insofern liegen großzügige Rückstau-</i></p>	<p><i>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</i></p>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<p><i>möglichkeiten vor. Durch die Festsetzung von „Bereichen ohne Zufahrten“ könnte im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren planungsrechtlich abgesichert werden, dass mögliche Zufahrten im gesamten Plangebiet ebenfalls nicht näher als der Bestand an den Kreisverkehr heranrücken.</i></p> <p><i>Damit ist ein Anfangsverdacht für eine Beeinträchtigung verkehrlicher Belange zunächst nicht gegeben. Sollten verkehrliche Belange wider Erwarten durch planbedingte Auswirkungen beeinträchtigt werden, z.B. weil erheblich von der erwarteten Plankonzeption abgewichen wird, so eröffnet der vorliegende Bauleitplan hinreichende Gestaltungsmöglichkeiten, um diese Konflikte zu bewältigen. Zu diesen möglichen Maßnahmen gehören z.B. die Schaffung zusätzlicher Rückstauräume im Plangebiet oder die Anpassung des Betriebskonzeptes. Eine Absicherung dieser Maßnahmen ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene grundsätzlich möglich.</i></p> <p><i>In jedem Fall ist nicht erkennbar, dass verkehrliche Belange der Vollziehbarkeit der Planung entgegenstehen. Daher wird daher von der Erstellung eines Verkehrsgutachtens im Bauleitplanverfahren abgesehen.</i></p>	
<p>31.2.d Anlage: Allgemeine Forderungen Bundesstraßen</p>		
<p>Allgemeine Forderungen Bundesstraßen</p> <p><i>1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesstraßen gemäß § 9 (2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.</i></p> <p><i>2. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9 (2) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die recht-</i></p>	<p><i>Die allgemeinen Forderungen wurden in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 31.1.c)</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>liche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</i></p> <p><i>3. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)</i></p> <p><i>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. Gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.</i></p> <p><i>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</i></p> <p><i>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</i></p> <p><i>Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Knotenpunkte.</i></p> <p><i>4. Bei Kreuzungen der Bundesstraße durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</i></p> <p><i>5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Bundesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße, auch während der Bauphase, werden nicht</i></p>		

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>gestattet.</p> <p>6. Die Entwässerung der Bundesstraße ist sicherzustellen.</p> <p>7. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Bundesstraße Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Bundesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>8. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.</p>		
31.3 Mit Schreiben vom 11.05.2020		
31.3.a Verweis auf vorherige Stellungnahmen		
<u>ich verweise auf meine Stellungnahme vom 10.03.2020, sowie zum parallelen Bebauungsplanverfahren Nr. 116.</u>	<u>Die vorherigen Stellungnahmen des Eingebers wurden in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 31.1 und 31.2).</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
32 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
33 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
34 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
35 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
36 Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften		
36.1 Mit Schreiben vom 02.05.2019		
36.1.a Liegenschaften		
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.	Der Hinweis bzgl. der nicht bestehenden Betroffenheit wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Plankonzeption ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
36.1.b Weitere Beteiligung		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim wurde beteiligt und hat mit Stellungnahme vom 22.05.2019 angeregt, Aussagen zum Baudenkmal Hofanlage Zehnthofstr. 9 in die Unterlagen aufzunehmen. Dieser Anregung wurde gefolgt. (vgl. Nr. 37.1). Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurde beteiligt, hat von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, jedoch keinen Gebrauch gemacht. (vgl. Nr. 39). Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird das Amt erneut um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
36.2 Mit Schreiben vom 15.05.2019		
36.2.a Verweis auf beigefügte Stellungnahme		
zunächst leite ich Ihnen die Stellungnahme meines Fachbereiches 91.20-Landschaftliche Kulturpfliegeweiter (s. Anlage) und bitte um Beachtung.	Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 36.2.d).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
36.2.b Liegenschaften		
Ferner möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass ansonsten keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.	Der Hinweis bzgl. der nicht bestehenden Betroffenheit wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Plankonzeption ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
36.2.c Weitere Beteiligung		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim wurde beteiligt und hat mit Stellungnahme vom 22.05.2019 angeregt, Aussagen zum Baudenkmal Hofanlage Zehnthofstr. 9 in die Unterlagen aufzunehmen. Dieser Anregung wurde gefolgt. (vgl. Nr. 37.1). Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurde beteiligt <u>und hat mit Stellungnahme vom 10.05.2019 angeregt, das Plangebiet auf Bodendenkmalsubstanz hin zu untersuchen. Dieser Anregung wurde gefolgt. (vgl. Nr. 39.1)</u>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
36.2.d Anhang: Stellungnahme des Fachbereiches 91.20-Landschaftliche Kulturpflege vom 10.05.2019		
zu der 74. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung. Im vorliegenden Umweltbericht ist eine mögliche Betroffenheit von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereichen auf Landes- bzw. Regionalplanebene durch die Planung angemessen abgeprüft worden.</p> <p>Nach Prüfung der mit dem Schreiben zur Verfügung gestellten Unterlagen werden gegen die Planung aus kulturlandschaftlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p>		
<p>37 Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege</p>		
<p>37.1 Mit Schreiben vom 22.05.2019</p>		
<p>37.1.a Baudenkmal Hofanlage Zehnthofstr. 9</p>		
<p>Nur der Vollständigkeit halber - da im Umweltbericht nicht als innerhalb des Änderungsgebietes liegend aufgeführt - möchte ich darauf hinweisen, dass sich innerhalb des Änderungsgebietes Nr. 5 die als Baudenkmal gem. § 3 DSchG NRW in die Denkmalliste eingetragene Hofanlage Zehnthofstr. 9 befindet. Auch wenn durch die geänderte Ausweisung des Gebietes keine anderen Rahmenbedingungen als bisher zu erwarten sind, sollte sie zumindest im Umweltbericht genannt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden im Kapitel 2.1.12 „Kultur- und Sachgüter“ sowie die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts aufgenommen. Zusätzlich wurden Aussagen zu den Baudenkmalern Haus Immendorf und Hofanlage Von-Mirbach-Straße 26/28 in das vorgenannte Kapitel aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p>38 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen</p>		
<p>38.1 Mit Schreiben vom 24.05.2019</p>		
<p>38.1.a Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen</p>		
<p>durch die Planungen sollen landwirtschaftliche Flächen in wesentlichem Umfang durch Bebauung verloren gehen. Die Lage und der Zuschnitt des Areals 3 sowie dessen natürliche Eignung für Ackerkulturen führen zu einer hohen agrarstrukturellen Bedeutung dieser Fläche. Im Hinblick auf eine Art Schadensminimierung durch die Erweiterungsplanung werden Bedenken gegen den Verlust landwirtschaftli-</p>	<p>Der Hinweis bzgl. der Zurückstellung von Bedenken wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Plankonzeption ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
cher Flächen ausnahmsweise zurückgestellt.		
38.1.b Kompensation		
Zur Kompensation des Eingriffs wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Stellung genommen.	Die Kompensation planbedingter Eingriffe betrifft, wie der Eingeber bereits formuliert, dass nachgelagerte Bebauungsplanverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
38.2 Mit Schreiben vom 02.04.2020		
38.2.a Verweis auf vorherige Stellungnahme		
<i>wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.05.2019. Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar.</i>	<i>Die Stellungnahme des Eingegers vom 24.05.2019 wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 38.1).</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
39 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland		
39.1 Mit Schreiben vom 10.05.2019		
39.1.a Bodendenkmäler		
<p>Wie der beigefügten archäologisch-bodendenkmalpflegerischen Bewertung zu entnehmen, ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet, zumindest in den noch ungestörten Flächen, bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zu-</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die nordöstlich der Dürener Straße gelegenen Teilflächen des Plangebietes, auf denen in den 1930er Jahren eine Konzentration an römischen Scherben vorgefunden wurde, wurden fachgutachterlich untersucht (vgl. Goldschmidt Archäologie und Denkmalpflege, November 2019). Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden insgesamt sieben Sondageschnitte von 4,0 m Breite und 30,0 m Länge angelegt (vgl. ebd.: 5). In diesen Bereichen konnten zahlreiche Funde römischer Siedlungstätigkeiten dokumentiert werden (vgl. ebd.: 8ff).</p> <p>Zur Wahrung der mit den vorgefundenen Bodendenkmälern verbundenen Belange wurde ein Konzept entwickelt. Demnach ist vorgesehen, zunächst</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>kommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) voraus. Zu beachten ist darüber hinaus der Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW. Danach haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Auch hieraus ergibt sich die Pflicht zur Klärung, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Bodendenkmalsubstanz i.S.d. § 2 DSchG NRW im Plangebiet erhalten ist. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Im vorliegenden Fall wäre deshalb zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation mittels qualifizierter archäologischer Prospektion zwingend erforderlich. Das Ergebnis wäre bei der Abwägung zu berücksichtigen. Zu überprüfen wäre das Plangebiet hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NRW der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler wären zu klären, das Ergebnis bei der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit der Planung Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NRW (§ 1 DSchG NRW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW ist dabei Rechnung zu tragen. Dies gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gern. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein</p>	<p>den Mutterboden abzuziehen, das Bodendenkmal vollständig zu dokumentieren und anschließend durch geeignetes Bodenmaterial zu sichern. Im Rahmen der Sicherung soll das Gelände so aufgefüllt werden, dass über der oberen Kante des Bodendenkmals genug Raum entsteht, um mit dem untersten Punkt der baulichen Anlagen nicht in das Bodendenkmal eingreifen zu müssen.</p> <p>Auf weitere Untersuchungen auf den südwestlichen Teilflächen des Plangebietes wurde zunächst verzichtet, da in den Teilflächen südwestlich der Dürener Straße bisher keine bodendenkmalrechtlichen Befunde dokumentiert wurden und eine Bebauung der Flächen erst nach vollständiger Inanspruchnahme der vorbezeichneten Flächen geplant ist. Auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung soll zunächst mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abgestimmt werden, ob weitere Untersuchungen erforderlich sind. Sollten Untersuchungen erforderlich sein und deren Umsetzung zu weiteren Befunden führen, so könnten bodendenkmalrechtliche Belange grundsätzlich ebenfalls unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen bewältigt werden.</p> <p>Eine planungsrechtliche Absicherung der mit dokumentierten und eventuellen weiteren Bodendenkmälern verbundenen Belange ist auf der nachgelagerten Planungsebene grundsätzlich möglich. Beispielsweise durch Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. Regelungen zum Bauablauf im Rahmen städtebaulicher Verträge gemäß § 11 BauGB. Vor diesem Hintergrund wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</p> <p>Zusätzlich werden die bereits dokumentierten Bodendenkmäler gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich als „Umgrenzung der Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Zur Klarstellung der hiermit verbundenen Restriktionen wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>„3. Bodendenkmäler <i>In der nachrichtlich übernommenen „Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen“ wurden im Rahmen einer der Planung angeschlossenen archäologischen Sachverhaltser-</i></p>	

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer qualifizierten Prospektion zur Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meiner Kollegin, Frau Susanne Jenter M.A., e-mail: susanne.jenter@lvr.de, in Verbindung zu setzen.</p> <p>Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der archäologischen Untersuchungen dann umgehend zukommen lassen.</p>	<p><i>mittlung Reste intensiver Siedlungstätigkeit aus der römischen Zeit dokumentiert. Eine genaue Abgrenzung ist anhand der bisher aufgedeckten Fläche nicht möglich. Es scheint jedoch im mittleren Bereich des Feldes eine Konzentration der römischen Befunde zu geben. Die Fläche ist danach als ortsfestes Bodendenkmal im Sinne des § 2 Abs. 5, 1 DSchG NW einzustufen. Im Rahmen von Baumaßnahmen ist zunächst der Mutterboden abzuziehen, das Bodendenkmal vollständig zu dokumentieren und durch geeignetes Bodenmaterial zu sichern.</i></p> <p><i>Ein Vorhandensein von Bodendenkmälern in den als Sondergebiet S/D II dargestellten Bereichen kann nach aktuellem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“</i></p>	
<p>39.1.b Anhang: Archäologisch-bodendenkmalpflegerischen Bewertung</p>		
<p>Innerhalb der noch unbebauten östlichen Teilfläche wurde in den 1930er Jahren eine Konzentration an römischen Scherben, Dachziegeln und ortsfremden Sandsteinen gemeldet, die auf ein Gebäude eines römischen Landgutes schließen lassen. Römische Siedlungsstellen sind anhand des umfangreicheren Fundmaterials auf der Oberfläche sehr gut zu erkennen. Ortsfremde Steine, römische Ziegelfragmente und Scherben darauf schließen, dass hier ein Gebäude eines römischen Landgutes (villa rustica) gestanden hat. Die römischen Gebäude bestanden entweder aus Stein oder aus auf Steinfundamenten ruhendem Fachwerk oder sind in Pfostenbauweise errichtet, von denen sich nur noch die Pfostengruben im Boden erhalten haben. Sand- und Kalksteine mussten mit großem technischen Aufwand aus der Eifel transportiert werden, daher liefern ortsfremde Steine meis-</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die vorgetragenen Belange wurden in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 39.1.a).</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>tens Hinweise auf Steingebäude oder Steinfundamente. Je nach statischer Belastung sind Dächer aus Holzschindeln, Stroh oder Ziegel anzunehmen.</p> <p>Römische Landgüter bestanden aus einer Reihe von Gebäuden. Neben festen Wohngebäuden wiesen Landgüter Stall- und Vorratsgebäude, Brunnen, Zisternen, Werkstätten, Begräbnisplätze, Teiche und Gärten sowie ausgedehnte umliegende Landwirtschaftsflächen auf. Die Landgüter sind durch ca. 2 m tiefe Umfassungsgräben oder Hecken und Erdwällen begrenzt, die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch dienten, und können eine Fläche von 1-6 ha umfassen. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umwehrten Anlagen. Aufgrund der Größe solcher römischen Anlagen ist davon auszugehen, dass sie sich bis in den westlichen Teil des Plangebietes erstreckt.</p> <p>Die Abgrenzung und Erhaltung dieses römischen Landgutes ist im Rahmen des Planverfahrens durch eine qualifizierte VU-Prospektion zu ermitteln und ggf. planerisch zu berücksichtigen.</p>		
<p>40 NEW Netz GmbH Grundsatzplanung (U04-771/2)</p>		
<p>40.1 Mit Schreiben vom 26.04.2019</p>		
<p>40.1.a Verweis auf beigefügte Stellungnahme</p>		
<p>anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme.</p>	<p>Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 40.2).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>40.2 Mit Schreiben vom 24.04.2019</p>		
<p>40.2.a Keine Bedenken</p>		
<p>NEW Netz GmbH Johannes Hürckmans Johannes.Huermans@new-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Beden-</p>	<p>Die Stellungnahme</p>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
netz.de Tel.: 02451-624 6552 keine Bedenken WestVerkehr GmbH Miriam Nieren Miriam.Nieren@west-verkehr.de Tel.:02431-6813 keine Bedenken	ken oder Anregungen vorgetragen.	wird zur Kenntnis genommen.
40.3 Mit Schreiben vom 06.03.2020		
40.3.a Keine Bedenken		
<i>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
40.4 Mit Schreiben vom 15.05.2020		
40.4.a Keine Bedenken		
<u>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
41 Stadt Geilenkirchen: Ordnungsamt		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
42 Stadt Baesweiler: Planungsamt		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
43 regionetz GmbH Gruppe Planung und Bau-Region Süd		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
44 RVE Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
45 RWE Power AG, Köln		
45.1 Mit Schreiben vom 13.05.2019		
45.1.a Humose Böden		
<p>Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L51 02, in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage „blau“ dargestellt, Boden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.</p> <p>Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p>	<p>Die vorgetragene Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange wurden bereits zur frühzeitigen Beteiligung in dem Umweltbericht zur 74. Flächennutzungsplanänderung ergänzt.</p> <p>Zusätzlich werden die von humosem Bodenmaterial betroffenen Bereiche im Flächennutzungsplan als „Flächen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind; hier: humose Böden“ gekennzeichnet und es wird der nachfolgende Hinweis in den Flächennutzungsplan aufgenommen:</p> <p>„4. Humose Böden <i>Die als „Flächen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind; hier: humose Böden“ gekennzeichneten Flächen, sind von humosem Bodenmaterial betroffen. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.		
46 Stadt Linnich Fachbereich 4 - Bauen und Planung		
46.1 Mit Schreiben vom 24.04.2019		
46.1.a Keine Bedenken		
Im Hinblick auf die von der Stadt Linnich zu vertretenden Belange werden zu der Bauleitplanung keine Anregungen gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
46.2 Mit Schreiben vom 09.04.2020		
46.2.a Keine Bedenken		
<i>Im Hinblick auf die von der Stadt Linnich zu vertretenden Belange werden zu der Bauleitplanung keine Anregungen gegeben.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
47 Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro West Netzplanung		
47.1 Mit 1. Schreiben vom 14.05.2019		
47.1.a Verweis auf beigefügte Stellungnahme		
vielen Dank für Ihre Anfrage. Beigefügt erhalten Sie unsere Stellungnahme.	Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 47.2).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
47.2 Mit 2. Schreiben vom 14.05.2019		
47.2.a Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen		
<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Arbeiten oder Mitverlegungen des Eingebers sind zur Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht erforderlich. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
47.3 Mit 1. Schreiben vom 06.04.2020		
47.3.a Verweis auf beigefügte Stellungnahme		
<p><i>vielen Dank für Ihre Anfrage. Beigefügt erhalten Sie unsere Stellungnahme.</i></p>	<p><i>Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 47.4).</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
47.4 Mit 2. Schreiben vom 06.04.2020		
47.4.a Keine Bedenken		
<p><i>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
47.5 Mit Schreiben vom 03.06.2020		
47.5.a Verweis auf vorherige Stellungnahme		
<u>zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 06.04.2020 Stellung genommen.</u>	<u>Die Stellungnahme vom 06.04.2020 wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 47.4).</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
47.6 Mit Schreiben vom 06.04.2020		
47.6.a Keine Bedenken		
<u>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
48 Verbandswasserwerk Gangelt GmbH		
48.1 Mit Schreiben vom 03.05.2019		
48.1.a Keine Bedenken		
gegen die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung Fa. Pohlen - Immendorf bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
49 Wasserverband Eifel-Rur Aufgabenbereich Liegenschaften		
49.1 Mit Schreiben vom 21.05.2019		
49.1.a Entwässerungsplanung		
vor Umsetzung sind die Vorhaben hinsichtlich der Belange des Hochwasserschutzes und der Gewässerverträglichkeit zu prüfen. Daher bitten wir darum, die Entwässerungsplanung mit dem Wasserverband Eifel - Rur abzustimmen.	Die Planung und Abstimmung der Entwässerungsplanung ist frühestens auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich, da die hierfür erforderlichen Informationen, z.B. der zulässige Grad der Versiegelung, erst hier festgelegt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
49.2 Mit Schreiben vom 17.03.2020		
49.2.a Entwässerungsplanung		
<i>vor Umsetzung sind die Vorhaben hinsichtlich der Belange des Hochwasserschutzes und der Gewässerverträglichkeit zu prüfen. Die Entwässerungsplanung ist mit dem Wasserverband Eitel - Rur abzustimmen. Zusätzliche Einleitungen in das Immendorfer Fließ sind auf schadlosen Abfluss nachzuweisen, da das Gewässer hydraulisch ausgelastet ist.</i>	<i>Die Planung und Abstimmung der Entwässerungsplanung ist frühestens auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich, da die hierfür erforderlichen Informationen, z.B. der zulässige Grad der Versiegelung, erst hier festgelegt werden.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
49.3 Mit Schreiben vom 02.06.2020		
49.3.a Entwässerungsplanung		
<u>seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Entwässerungsplanung ist mit dem Wasserverband Eifel - Rur abzustimmen.</u>	<u>Die Planung und Abstimmung der Entwässerungsplanung ist frühestens auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich, da die hierfür erforderlichen Informationen, z.B. der zulässige Grad der Versiegelung, erst hier festgelegt werden.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
50 Westnetz GmbH, DRW-S-LK		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
51 WestVerkehr GmbH		
51.1 Mit Schreiben vom 23.04.2019		
51.1.a Keine Bedenken		
Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
51.2 Mit Schreiben vom 13.03.2020		
51.2.a Keine Bedenken		
<i>Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
51.3 Mit Schreiben vom 18.05.2020		
51.3.a Keine Bedenken		
<u>Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Be-</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>

74. FNP-Änderung „Erweiterung Fa. Pohlen“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Erneuten Offenlage gemäß §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<u>lange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.</u>		